

Zusammenfassung der allgemeinen Gefährdungen, abgeleiteter Maßnahmen, organisatorischer Anforderungen und zusätzliche Maßnahmen in Naturkindergärten

Tabelle 1: In einer Gefährdungsbeurteilung vom Träger zu berücksichtigende Gefährdungen, die in einem Naturkindergarten auftreten, und entsprechend zu treffende Maßnahmen als allgemeine Mindeststandards in einem Naturkindergarten. Einige Maßnahmen stellen u. U. selbst auch wiederum eine Gefährdung dar, weshalb die zusätzlichen Erfordernisse ebenfalls obligatorisch sind. Die wichtigsten Gefährdungen sowie die wirksamsten Maßnahmen nach Maßnahmenhierarchie sind absteigend aufgeführt.

Gefährdung	Umgesetzte Maßnahme(n)
Extremen Wetterereignissen ausgesetzt sein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gut zu erreichender Unterschlupf (z. B. Schutzhütte, Bauwagen, Stall, Container o. ä.); bauliche Mindestanforderungen des Unterschlupfes (in Anlehnung an DGUV Regel 102-002): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine spitzen/scharfen/rauen Gegenstände oder Oberflächen ≤ 2,0 m Höhe ab Standfläche der Kinder ▪ Abgerundete/gefaste Kantenradien (≥ 2 mm) ▪ Lichtdurchlässige Flächen sind bruchstabil ▪ Elektrische Anlagen und Betriebsmittel nach Punkt 3.3.13 der DGUV Regel 102-002 ▪ Beidseitige Handläufe an Treppen, die den Kindern und Beschäftigten sicheren Halt bieten Weitere Erfordernisse bzgl. eines Bauwagens: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deichsel gesichert (unbeweglich bzw. abgeschirmt) ▪ Standsicherheit gewährleistet (waagrecht und arretiert) ▪ Abschirmung des Unterbodenbereichs (wegen häufig vorhandener scharfer Kanten und Fangstellen) 2. Wechselkleidung für alle Versicherten vorhanden 3. Andere feste Ausweichräume (Gemeindehaus, Vereins-, Pfarrheim, Regelkindergarten o. ä.) sind vorhanden
Natürlicher UV-Strahlung ausgesetzt sein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausreichend Schattenplätze vorzugsweise unter Bäumen und Sträuchern vorhanden 2. Die Kleidung ist körperbedeckend (Sonnenhut, lange Ärmel und Hosen, möglichst UV-Strahlen undurchlässig) 3. Nicht bedeckte Körperstellen werden mit geeigneter Sonnencreme eingekremt (mind. Lichtschutzfaktor 30, Sonnencreme ist jeweils für die Kinder geeignet)
Kälte ausgesetzt sein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geeignete Kleidung der Versicherten nach dem ‚Zwiebelprinzip‘ in mehreren Lagen (Mütze, Handschuhe, lange Unterwäsche, wasserabweisend, schnelltrocknend, winddicht, wärmend); bei extremer Kälte zusätzlich: Sturmschal, Schlupfmütze, Kokosfett oder Wind- und Wettercreme gegen Erfrierungen und Sonnenbrand 2. Decken und Sitzkissen für Versicherte vorhanden 3. Heizmöglichkeit im Unterschlupf vorhanden; sicherheitstechnische Erfordernisse an die Heizung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Heiße Oberflächen abgeschirmt

Allgemeine Anforderungen der KUVB/Bayer. LUK an Naturkindergärten

Gefährdung	Umgesetzte Maßnahme(n)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Brennstoffe in Form von Gefahrstoffen (Flüssigkeiten, Gase) nicht zugänglich für Kinder ▪ Bedieneinrichtung nicht zugänglich für Kinder ▪ Herstellerangaben und DVGW-Vorgaben (bei Gasheizung) werden eingehalten (Errichtung, Instandhaltung und Prüfung) ▪ Sauerstoffmangel bei Verbrennungsprozessen wird vorgebeugt ▪ Feuerlöscher vorhanden <p>4. Feste Ausweichräume (Gemeindehaus, Vereins-, Pfarrheim, Regelkindergarten o. ä.) vorhanden</p>
Hitze ausgesetzt sein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausreichend Schattenplätze vorzugsweise unter Bäumen und Sträuchern vorhanden 2. Ausreichend Trinkwasser vorhanden 3. Geeignete Kleidung der Versicherten (luftdurchlässig, schnelltrocknend da kühlend, helle Farben)
Abstürzen können	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Aufenthaltsbereich und nahe angrenzend (500 m Radius) befinden sich keine frei zugänglichen Abhänge/Gruben > 1,0 m und steile Hanglagen > 60° 2. Bekletterbare Felsen, Bäume und/oder Gegenstände weisen keine freien Fallhöhen > 3,0 m auf bzw. die Kletterhöhe wird wirksam beschränkt; mögliche Absturzkanten sind gesichert (in Anlehnung an DGUV Regel 102-002 und DIN EN 1176 für Spielgeräte und Spielplatzböden) 3. Fallbereiche sind stoßdämpfend und frei von Gegenständen; herausstehende Wurzeln/harte Oberböden sind abgedeckt (z. B. Rindenmulch; in Anlehnung an DGUV Regel 102-002 und DIN EN 1176 für Spielgeräte) 4. Die vorhandenen Klettermöglichkeiten sind ohne Fangstellen für Kopf, Hals, Finger und Füße 5. Spielgegenstände (Schwingseile, Hochstände, Wippen usw.) weisen keine Defekte oder kritische Abnutzung auf 6. Die Kinder befolgen die vereinbarten Verhaltensregeln bzgl. des Aufenthalts, der Entfernung vom Stammplatz und der Kletterhöhen
Gefährlichen Biostoffen ausgesetzt sein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hygieneplan nach § 36 (1) Nr. 1 Infektionsschutzgesetz kann umgesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Händewaschgelegenheit vorhanden (z. B. genügend Wasser in einem Kanister, Seife [Lavaerde reicht nicht aus!]) ▪ Hygienische Verrichtung der Notdurft gewährleistet (z. B. Campingklo vorhanden, Vergraben der Notdurft genehmigt) 2. Die Versicherten kontrollieren sich selbst / werden auf Zeckenbisse regelmäßig kontrolliert 3. Die Kleidung ist körperbedeckend (Kopfbedeckung, lange Ärmel und Hosen)

Allgemeine Anforderungen der KUVB/Bayer. LUK an Naturkindergärten

Gefährdung	Umgesetzte Maßnahme(n)
Von Tieren gebissen/gestochen/getreten werden können	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tiere mit unkalkulierbarem Verhalten und/oder aggressivem Potenzial werden nicht gehalten (z. B. Schlangen, giftige Insekten, Krokodile usw.) 2. Die Tiere einer Bauernhofkita, zu denen die Versicherten u. U. engen Kontakt haben, werden regelmäßig veterinärmedizinisch untersucht und geimpft 3. Die Tiere werden artgerecht gehalten (Vermeidung aggressiven Verhaltens) 4. Die Kinder befolgen die vereinbarten Verhaltensregeln gegenüber den Tieren
Einatmen Verschlucken Hautkontakt mit giftigen Gasen, Dämpfen, Aerosolen Flüssigkeiten oder Feststoffen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ggf. vorhandene Gefahrstoffe (z. B. Chemikalien für das Campingklo, Brennstoffe für die Heizung) oder Medikamente usw. werden für Kinder unzugänglich und sicher gelagert 2. Lagerfeuer werden im Freien entfacht; Löschmaßnahmen können unmittelbar ergriffen werden (z. B. Sandeimer, Schaufel werden bereitgehalten) 3. Übermäßige und unnötig giftige Rauchbildung wird durch geeignete Brennmaterialien vermieden (z. B. Verwendung von trockenem Holz, keine Kunststoffe, behandeltes Holz oder Papier) 4. Lagerfeuer werden bei Windstille oder nur bei sehr wenig Wind entfacht; bei Waldbrandwarnstufe 1 und mehr werden keine Feuer entfacht 5. Sehr giftige Pflanzen und Pilze sind im Aufenthaltsbereich nicht vorhanden bzw. werden entfernt 6. Die Kinder befolgen die vereinbarten Verhaltensregeln bzgl. des Umgangs und Konsums von Pflanzen und Pilzen und dem Verhalten an der Feuerstelle
Ertrinken können	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Aufenthaltsbereich und nahe angrenzend (500 m Radius) dürfen keine Gewässer > 20 cm Tiefe vorhanden sein 2. Der Uferbereich muss mind. 1,0 m breit, trittsicher und flach geneigt ausgebildet sein (in Anlehnung an DGUV Regel 102-002) 3. Gewässer > 20 cm Tiefe sind mit mind. 1,0 m hoher Einfriedung abgegrenzt 4. Brunnenschächte sowie Wassertonnen sind gesichert 5. Die Kinder befolgen die vereinbarten Verhaltensregeln bzgl. des Aufenthalts und der Entfernung vom Stammpfad
Überfahren werden können	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Aufenthaltsbereich und nahe angrenzend (500 m Radius) befinden sich keine frei zugänglichen Bahnanlagen und/oder befestigte Straßen, die von Kraftfahrzeugen mit hoher Geschwindigkeit genutzt werden können 2. Bahnanlagen oder befestigte Straßen sind mit mind. 1,80 m hoher Einfriedung abgegrenzt 3. Die Kinder befolgen die vereinbarten Verhaltensregeln bzgl. des Aufenthalts und der Entfernung vom Stammpfad

Allgemeine Anforderungen der KUVB/Bayer. LUK an Naturkindergärten

Gefährdung	Umgesetzte Maßnahme(n)
Erschlagen werden können	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Aufenthaltsbereich und nahe angrenzend (500 m Radius) befinden sich keine toten Bäume bzw. abgestorbene Äste an Bäumen, die umzufallen bzw. herabzustürzen drohen 2. Die Beschäftigten kontrollieren regelmäßig und anlassbezogen den augenscheinlich einwandfreien Zustand der Bäume im Aufenthaltsbereich 3. Die Beschäftigten meiden bei kritischen Anhaltspunkten (z. B. lose Äste im Baum) den Aufenthalt mit den Kindern

Tabelle 2: Notwendige allgemeine Aspekte der Organisation von Sicherheit und Gesundheit in einem Naturkindergarten als Mindeststandards. Die Organisation von Sicherheit und Gesundheit ist aufgrund der entsprechend genannten verbindlichen Rechtsvorschriften umzusetzen oder ergibt sich aus der individuellen Gefährdungsbeurteilung.

Element	Umgesetzte Maßnahme(n) bzw. betriebliche Praxis
Verantwortung und Aufgabenübertragung §§ 7, 13 DGUV Vorschrift 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuständigkeiten und Vorgehensweisen zur systematischen Übertragung von Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen für Sicherheit und Gesundheit sind vom Träger geregelt ▪ Die Gruppenleitungen kennen ihre Pflichten bzgl. Sicherheit und Gesundheit gegenüber den Kindern und Beschäftigten ▪ Unternehmerpflichten sind schriftlich auf Gruppeleitung übertragen worden (siehe Muster in Nr. 2.12 DGUV Regel 100-001) ▪ Die Gruppenleitung verfügt über Fachkenntnisse im Bereich der Naturpädagogik ▪ Die Beauftragten verfügen über ausreichend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für Sicherheit und Gesundheit ▪ Der Anstellungsschlüssel (11:1) ist mindestens eingehalten, um die Aufsicht gewährleisten zu können; unvorhergesehener Personalausfall kann kompensiert werden - organisatorische Regelungen zur Vertretung sind vorhanden ▪ Die Aufgabenerledigung wird kontrolliert (Prüfungen und Begehungen durch Träger und Leitung finden regelmäßig statt)
Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung § 19 DGUV Vorschrift 1 §§ 1, 10, 11 ASiG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa [Sicherheitsfachkraft]) sind bestellt ▪ Einsatzzeiten (Grundbetreuung, betriebsspezifische Betreuung) sind nach § 2 DGUV Vorschrift 2 festgelegt (Beschäftigte) ▪ Die Belange der versicherten Kinder sind im Rahmen der betriebsspezifischen Betreuung berücksichtigt (z. B. Impfangebote) ▪ Betriebsarzt und Sifa sind tätig und arbeiten zusammen ▪ Gemeinsame Begehungen der Einrichtungen von Betriebsarzt und Sifa mit dem Träger und der Leitung finden regelmäßig statt ▪ Berichte werden vom Betriebsarzt und Sifa verfasst und liegen dem Träger und der Leitung vor ▪ Arbeitsmedizinische Vorsorge findet statt bzw. wird angeboten (z. B. Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) für

Allgemeine Anforderungen der KUVB/Bayer. LUK an Naturkindergärten

Element	Umgesetzte Maßnahme(n) bzw. betriebliche Praxis
	<p>Beschäftigte und Kinder; Impfungen gegen Tetanus, FSME, Hepatitis A/B, Grippe, Mumps, Masern, Röteln usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsschutzausschusssitzungen finden statt (bei mehr als 20 Beschäftigten)
<p>Sicherheitsbeauftragte</p> <p>§ 22 SGB VII § 20 DGUV Vorschrift 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Naturkita ist mind. ein Sicherheitsbeauftragter vom Träger bestellt worden (siehe DGUV Information 211-039) ▪ Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt den Träger bzw. die Gruppenleitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und macht auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam ▪ Die zeitliche, sachliche und örtliche Nähe des Sicherheitsbeauftragten zu den Versicherten ist gegeben ▪ Der Sicherheitsbeauftragte nimmt regelmäßig an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger teil ▪ Der Sicherheitsbeauftragte wirkt eng mit dem Betriebsarzt und Sifa zusammen
<p>Gefährdungsbeurteilung</p> <p>§ 3 DGUV Vorschrift 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bedingungen in der Naturkita werden regelmäßig und anlassbezogen vom Träger und/oder der Gruppenleitung fachkundig beurteilt (Betriebsarzt und Sifa unterstützen) ▪ Die relevanten Gefährdungen werden systematisch ermittelt ▪ Geeignete Maßnahmen (z. B. siehe Tabelle 1) unter Berücksichtigung der Maßnahmenhierarchie nach § 4 ArbSchG (S-T-O-P) werden abgeleitet ▪ Prüfumfang und -intervalle von Einbauten, Arbeitsmitteln und Spielgeräten sind festgelegt ▪ Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wird regelmäßig überprüft ▪ Die Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung werden dokumentiert und liegen vor
<p>Unterweisungen</p> <p>§ 4 DGUV Vorschrift 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Unterweisung der Beschäftigten und Kinder wird anlassbezogen und mind. einmal jährlich durchgeführt; jugendliche Praktikanten mind. halbjährlich ▪ Die Unterweisung wird dokumentiert; die Dokumentation liegt vor ▪ Verhaltensregeln für Kinder bestehen; folgende müssen sinngemäß Bestandteil sein: <ol style="list-style-type: none"> 1. Nichts aus der Natur essen oder in den Mund stecken 2. Immer in Sichtweite / Hörweite der päd. Fachkräfte bleiben 3. Stöcke und Äste nicht in Kopfhöhe halten ▪ Den Kindern werden die sicherheitsgerechten Verhaltensregeln in verständlicher Form vermittelt; die Einhaltung wird konsequent verfolgt
<p>Durchführung von Prüfungen</p> <p>§§ 11, 23 DGUV Vorschrift 1,</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Klettermöglichkeiten und Spielgegenstände werden regelmäßig einer Sicht-/ Funktions-/ und qualifizierten Prüfung (täglich / monatlich / jährlich) von einer befähigten Person (z. B. päd. Fachkraft / Bauhofmitarbeiter / qualifizierter Spielplatzprüfer) unterzogen

Allgemeine Anforderungen der KUVB/Bayer. LUK an Naturkindergärten

Element	Umgesetzte Maßnahme(n) bzw. betriebliche Praxis
DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 80, BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Pflanzenbeschau wird regelmäßig (monatlich in der Vegetationsperiode) und anlassbezogen (z. B. bei Neuvorkommen) von einer befähigten Person (z. B. Förster, Botaniker, Gärtner) durchgeführt ▪ Eine Baumbeschau wird regelmäßig (jährlich) und anlassbezogen (z. B. Sturmereignis) von einer befähigten Person (z. B. Förster, Forstarbeiter, Baumpfleger) durchgeführt ▪ Die Schutzhütte bzw. der Bauwagen wird regelmäßig (jährlich) von fachkundigen Person besichtigt ▪ Eine ggf. vorhandene Gasanlage, Kamin, elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden von einer befähigten Person (z. B. Kaminkehrer) in festgelegten Prüffristen überprüft
Notfallorganisation und Erste Hilfe §§ 21, 24, 25 DGUV Vorschrift 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notrufeinrichtung ist vorhanden ▪ Erste-Hilfe-Material ist vorhanden ▪ Mit Rettungsfahrzeugen gut zu erreichendes Aufenthaltsgebiet der Naturkita ▪ Die Rettungskräfte kennen den Anfahrtsweg zum Aufenthaltsgebiet und haben diesen erprobt ▪ Vorfälle wie Zeckenbisse, Verletzungen und Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch dokumentiert ▪ Alle Beschäftigten wurden in der „Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (für Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und Grundschulen)“ ausgebildet und werden alle zwei Jahre fortgebildet

Tabelle 3: Zusätzliche Maßnahmen zu sicherheits- und gesundheitsrelevanten Themen im Naturkindergarten. Die wichtigsten Aspekte sowie die dazugehörigen Inhalte sind absteigend aufgeführt.

Aspekt	Maßnahme
Aufenthaltsbereich	<p>Das infrage kommende Grundstück sollte hinsichtlich der Beschaffenheit und Eignung gemeinsam mit allen Akteuren besichtigt und ausgewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger (Gemeinde, Verein, Verband, Elterninitiative usw.) ▪ Päd. Fachkraft mit Zusatzqualifikation Naturraumpädagogik ▪ Eigentümer des Grundstücks (Gemeinde, Forstamt, Privatperson usw.) ▪ Aufsicht der Jugendämter ▪ Fachkraft für Arbeitssicherheit ▪ Unfallversicherungsträger bei schwierigen Ermessensentscheidungen <p>Notwendige Gegebenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschlupf darf seitens des Grundstückseigentümers aufgestellt/errichtet werden

Allgemeine Anforderungen der KUVB/Bayer. LUK an Naturkindergärten

Aspekt	Maßnahme
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verrichtung der Notdurft geklärt (Kompostklo, Campingklo, Pflanzenkläranlage, Vergraben usw.) ▪ Mobilfunkempfang vorhanden ▪ Anfahrt auch für Rettungsfahrzeuge möglich ▪ Feuerstelle wird genehmigt (Polizei und Feuerwehr sind informiert) ▪ Rundholzstapel aus Forstarbeiten sind nicht in Reichweite <p>Zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pollenträger, die ein höheres allergisierendes Potenzial haben, befinden sich nicht oder nur vereinzelt im Aufenthaltsbereich (z. B. Birke, Pappel, Esche) ▪ Information der Eigentümer von Nachbargrundstücken über die Anwesenheit der Naturkita ▪ Absprachen über Vorgänge und Arbeiten auf Nachbargrundstücken finden statt (z. B. bei Baumfällarbeiten, Wiesenmahd, Ernte, Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Jagd usw.)
Tägliche Ausstattung des Kindes	<p>Die Eltern werden umfassend über die jahreszeitlich wechselnden Ausstattungsbedürfnisse ihrer Kinder informiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Den Eltern stehen Informationen für einen sicheren und gesunden Aufenthalt ihres Kindes in der freien Natur zur Verfügung z. B. durch engen Kontakt mit anderen Eltern oder dem Elternbeirat ▪ Detaillierte Empfehlungen (Hersteller, Modell) für geeignete Kleidung (sog. Matschhose, Stiefel oder geschlossene Schuhe, keine Sandalen usw.; siehe auch Tabelle 1 „Kälte bzw. Hitze ausgesetzt sein“) ▪ Ausreichend Essen (eine Brotzeit) und Trinken (mind. 0,5 L) werden den Kindern täglich mitgegeben <p>Bereitstellung von komplettem Satz Wechselkleidung</p>
Wetterbeobachtung und -prognose	<p>Das Wettergeschehen hat entscheidenden Einfluss auf die Sicherheit im Naturkindergarten; bei sehr schlecht vorausgesagtem Wetter können frühzeitig Ausweichstrategien ergriffen (Vorbereitung der Ausweichräume), Informationen verteilt und bestehende Meldekette z. B. unter den Eltern in Gang gesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Örtliche Wettervorhersage für den/die kommenden Tag/e verfolgen ▪ Wetterprognosen aus zwei unterschiedlichen Quellen vergleichen ▪ Warnungen des Deutschen Wetterdienstes auch während des Kindergartenbetriebs empfangen und darauf reagieren können (z. B. mit einem internetfähigen Mobiltelefon) ▪ Meldekette unter den Eltern einrichten
Anwendung von Sonnenschutzcreme	<p>Die Anwendung von Sonnenschutzcreme ist mit den Eltern vereinbart worden (z. B. im Betreuungsvertrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Einverständniserklärung der Eltern zur Anwendung von Sonnenschutzcreme (konkretes Produkt) durch die Beschäftigten ▪ Eltern stellen ggf. Sonnencreme für ihr Kind zu Verfügung, falls spezielle Bedürfnisse des Kindes (z. B. Allergie) vorhanden sind <p>Mind. Lichtschutzfaktor 30</p>

Allgemeine Anforderungen der KUVB/Bayer. LUK an Naturkindergärten

Aspekt	Maßnahme
Zecken	<p>Der Umgang mit Zeckenbissen ist so geregelt, dass Zecken schnellstmöglich entfernt und die Bissstellen kontinuierlich beobachtet werden (siehe auch Merkblatt „Zeckenstich – Was tun?“):</p> <ul style="list-style-type: none">▪ schriftliche Einverständniserklärung der Eltern zur Zeckenentfernung durch die Beschäftigten mit Betreuungsvertrag unterzeichnen lassen▪ Hilfsmittel (Zeckenzange usw.) zur Entfernung sind vorhanden; die Beschäftigten sind unterwiesen und in der Lage, diese anzuwenden▪ Bissstellen werden markiert▪ Eltern werden informiert▪ Vorkommnisse werden dokumentiert▪ Impfungen gegen FSME werden bei Beschäftigten und Kindern durchgeführt <p>Die Kinder werden früh sensibilisiert, die Parasiten zu erkennen</p>
Allergien / Erkrankungen	<p>Sofern Kinder relevante Allergien / Erkrankungen besitzen, sind diese bekannt und Notfallsets schnell verfügbar; die unmittelbare Gabe von Medikamenten ist sichergestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ bekannte Allergien wurden von den Eltern mitgeteilt/abgefragt▪ Betreuungsvertrag regelt, dass für die Eltern eine Auskunftspflicht über Allergien/Erkrankungen der Kinder besteht (in Anlehnung an § 9a (2) BayKiBiG)▪ die Eltern stellen für ihre Kinder Notfallsets zur Verfügung▪ die Beschäftigten haben die schriftliche Erlaubnis, den Kindern die spezifischen, vereinbarten Medikamente verabreichen zu dürfen▪ die Beschäftigten sind zur Vornahme der medizinischen Handlungen und in der Lage und zuvor ärztlich unterwiesen worden▪ Vorfall/Handlung wird dokumentiert▪ anschließender Arztbesuch wird sichergestellt